



**Vernehmlassung zur
Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen
der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich
(Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)**

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

Junge Evangelische Volkspartei der Schweiz, *jevvp
Nägeligasse 9, Postfach 294, 3000 Bern, info@jevvp.ch

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv

eher negativ

keine Meinung

Bemerkungen:

2. Revisionsgrundsätze

2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Siehe Antwort unten.

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Ja, das macht Sinn, wir sind der Meinung, dass diese aber nicht weit genug gehen (siehe unten).....

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Ja.

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Nein, siehe unten.....

- 3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Ja, mit Ausnahme von Art. 10 Abs. 3 (siehe unten).....

- 3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit* von Ausbildungsbeiträgen bei *Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Ja.

- 3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Jein, siehe unten.....

- 3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

.....

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Zu Art. 1 (Gegenstand und Geltungsbereich):

Hier fehlt uns ein zusätzlicher Absatz, der besagt, dass dieses Gesetz auch die Grundsätze über die Vergabe der Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens (tertiärer Bildungsbereich) regelt. Denn Art. 1 Abs. d geht uns da zu wenig weit.....

Zu Art. 4 (Verteilung der Bundesbeiträge):

Abs. 1 "...nach Massgabe von deren anrechenbaren Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge nach diesem Gesetz." Hier sollte das Wort "Ausbildungsbeiträge" durch das Wort "Stipendien" ersetzt werden. Wenn Kantone Studiendarlehen gewähren, die ja wieder zurückbezahlt werden müssen, sollten diese nicht

in die Berechnungen zur Berechtigung von Bundesbeiträgen miteinfließen.....

Zu Art. 5 (Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeiträgen:

Abs. 1 lit. b sollte folgendermassen ergänzt werden: ...oder nur in unzureichendem Umfang Unterstützungsbeiträge erhalten (würden).

Abs. 2 sollte ersatzlos gestrichen werden. Unserer Meinung nach macht eine Alterslimite keinen Sinn.....

Zu Art. 7 (Subsidiarität der Leistung):

Hier sollte in einem Abs. 2 eine Bestimmung analog der Alimentenbevorschussung aufgenommen werden, z.B. mit folgendem Text: "Wenn die gesetzlich verpflichteten Personen ihren Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung während der Ausbildung nicht nachkommen, bieten die Kantone die Möglichkeit der Stipendienbevorschussung gestützt auf die kantonalen Gesetze über Ausbildungsbeiträge an."

Zudem müsste man sich fragen, inwieweit diese Subsidiarität noch spielen soll oder kann, wenn die Bezugsberechtigten bereits verheiratet sind und somit eine "neue Familie" gegründet haben.

Zu Art. 9 (Ende der Beitragsberechtigung):

lit. a sei dahingehend zu ergänzen: "...wobei das Bachelor- und Masterstudium an unterschiedlichen Hochschultypen absolviert werden können."

Zu Art. 10 (Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort):
Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 11 (Dauer):

Bei Abs. 2 ist folgender Text ersatzlos zu streichen: "...bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer kann jedoch die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug gebracht werden." .

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

Neben der formellen Harmonisierung sind wir der Meinung, dass zwingend auch eine materielle Vereinheitlichung, welche es den Studierenden in der Schweiz ermöglicht, einen minimalen Lebensstandard während der Dauer der Ausbildung zu erhalten, notwendig ist. Dies ist unseres Erachtens eine wichtige Voraussetzung und ein zentrales Element eines chancengerechteren Stipendiensystems.....